

Dieser Leitfaden bietet eine kurze Übersicht über wichtige Punkte, die bei der Durchführung einer Sitzung beachtet werden müssen. Bitte schau dir auch die Jugendordnung und die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Niedersachsen an.

Es ist an der Zeit eine Jugendversammlung durchzuführen. Was muss beachtet werden?

- Eine Jugendversammlung muss jedes Jahr durchgeführt werden. Sie findet mindestens drei Wochen vor der Jahreshauptversammlung eurer OG statt. In dem Jahr, in dem auf Bezirksebene Wahlen stattfinden, muss die Jugendversammlung außerdem fünf Wochen vor dem Bezirksjugendtag stattfinden.
- Zwei Wochen vor dem geplanten Termin muss zur Jugendversammlung eingeladen werden. Dies muss entweder schriftlich oder in einer allen jugendlichen Mitgliedern zugänglichen Publikation erfolgen (z. B. Aushang im Schaukasten). Denkt auch daran, euren Bezirksjugendvorstand zur Jugendversammlung einzuladen.

Nun ist der Tag der Jugendversammlung gekommen. Worauf muss bei der Durchführung geachtet werden?

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder eurer DLRG-Gliederung im Alter von 9 bis einschließlich 26 Jahren (§ 2 Jugendordnung). Ältere Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglieder des Ortsjugendvorstandes sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Auch Eltern können nicht für ihre minderjährigen Kinder stimmen.
- Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sofern ihr zur Jugendversammlung ordnungsgemäß eingeladen habt. Eine Mindestteilnehmendenzahl ist nicht erforderlich.
- Das Recht gewählt zu werden, haben grundsätzlich alle Mitglieder ab 12 Jahren, mit Ausnahme der Vorstandspositionen Vorsitzende*r, 2. Vorsitzende*r und Schatzmeister*in, hier ist ein Mindestalter von 14 Jahren Voraussetzung. (§ 2 Jugendordnung)
- Für den Ablauf der Wahl kann man dem Wahlprotokoll (siehe weiteres Dokument) folgen.

Nach der Jugendversammlung beginnt die Arbeit des Jugendvorstands. Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt die*der Ortsjugendvorsitzende ein. Die Form der Einladung regelt die Geschäftsordnung. Die möglichen Formen regelt § 3 der Jugendordnung.